

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die Stromlieferung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen Gültig ab 01.01.2021

1. Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

1.1 Die Stadtwerke Haan GmbH liefert dem Kunden Strom in Niederspannung an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nr. 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit der Stadtwerke Haan GmbH nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Vertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 MsbG, in dessen Rahmen die Stadtwerke Haan GmbH nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Haan GmbH dies dem Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitgeteilt hat. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen der Stadtwerke Haan GmbH bestehenden Verträge über die Strombelieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der Stadtwerke Haan GmbH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Strom wird von der Stadtwerke Haan GmbH für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.4 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

1.5 Die Stadtwerke Haan GmbH ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.

1.6 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.3 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die Stadtwerke Haan GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte und, soweit sie Gegenstand des Liefervertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz und § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die bei Vertragsabschluss geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Aufschläge, Netzentgelte und, soweit sie Gegenstand des Liefervertrages sind, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sind im Preisblatt ausgewiesen (vgl. Preisverzeichnis).

3. Preisanpassungen aufgrund der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung

3.1 Ändern (steigen oder sinken) sich die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung, ist die Stadtwerke Haan GmbH zur Weitergabe entstehender Mehrkosten oder Kostenentlastungen an den Kunden verpflichtet. Weitergegeben wird allein der Differenzbetrag der Entgelte vor und nach der Änderung (vgl. Preisverzeichnis). Der Grundpreis ändert sich entsprechend.

3.2 Die Weitergabe erfolgt bei Mehrkosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadtwerke Haan GmbH mit den Mehrkosten belastet wird. Bei einer Kostenentlastung erfolgt die Weitergabe zu dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung für die Stadtwerke Haan GmbH sinken oder wegfallen.

3.3 Der Kunde wird über Preisänderungen in Folge der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4 Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund. Die Entgelte der Westnetz GmbH für den Messstellenbetrieb und die Messung in Haan werden auf der Internetseite der Westnetz GmbH veröffentlicht. Über den Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung außerhalb von Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

4. Preisanpassungen aufgrund der Änderung der Umsatzsteuer

Ändert sich die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, ändern sich die Preise entsprechend.



5. Preisanpassungen im Übrigen

5.1 Im Übrigen erfolgen Preisänderungen durch die Stadtwerke Haan GmbH im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Haan GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2. maßgeblich sind mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung (Ziffer 3.) und der Umsatzsteuer (Ziffer 4.). Die Stadtwerke Haan GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Haan GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.2 Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Haan GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Haan GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Haan GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

5.4 Ändert die Stadtwerke Haan GmbH den Preis, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Haan GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

5.5 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen bringen, wirksam werden.

5.6 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Haan GmbH gemäß Ziffer 5.4 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgaräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromverbraucher sind der Stadtwerke Haan GmbH schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke Haan GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Haan GmbH nach Ziffer 18 beruht. Die Stadtwerke Haan GmbH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Haan GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Haan GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.3 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt

8. Messeinrichtungen

8.1 Der von der Stadtwerke Haan GmbH gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen oder Messsysteme nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen oder Messsysteme durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen.

8.3 Stellt ein Kunde den Antrag auf Nachprüfung gemäß Ziffer 8.2 bei der Stadtwerke Haan GmbH, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Stadtwerke Haan GmbH, so hat er die Stadtwerke Haan GmbH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Haan GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Haan GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.



10. Vertragsstrafe

10.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

10.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablesung

11.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

11.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

11.3 Die Stadtwerke Haan GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen (z. B. mit Übersendung einer Ablesekarte), dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Haan GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Haan GmbH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

11.4 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke Haan GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder die Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht abgelesen werden kann.

12. Abrechnung

12.1 Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die Stadtwerke Haan GmbH wird den Stromverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen.

12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12.3 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der Stadtwerke Haan GmbH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Haan GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

4. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Absatz 3. gesondert hinweisen.

5. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Haan GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Haan GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Haan GmbH zur Verbrauchsschätzung nach Ziffer 11.4 berechtigt.

6. Mit der Abrechnung nach Absatz 5. teilt die Stadtwerke Haan GmbH dem Kunden die Höhe der nach Ziffer 13 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Haan GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben.

Ergibt die Abrechnung nach Absatz 5., dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.



7. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die vom Kunden gewünschten unterjährigen Rechnungsstellungen nicht möglich ist, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder durch seinen Messdienstleister ablesen zu lassen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der Stadtwerke Haan GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

8. Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Absatz 7. nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

9. Die Übersendung der unterjährigen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Haan GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

10. Die Stadtwerke Haan GmbH kann die für die Erstellung und Versendung der unterjährigen Rechnung entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

12.4 Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.

13. Abschlagszahlungen

13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Haan GmbH für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Haan GmbH dies angemessen berücksichtigen.

13.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

13.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die Stadtwerke Haan GmbH den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird die Stadtwerke Haan GmbH zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

14. Vorauszahlungen

14.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von der Stadtwerke Haan GmbH angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Haan GmbH Abschlagszahlungen, so wird die Stadtwerke Haan GmbH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Haan GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Haan GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Haan GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungspflichten erforderlich ist.

15.4 Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Zahlung, Zahlungsweise, Verzug

16.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Haan GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.



16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Haan GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Haan GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Haan GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Haan GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

18.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

18.4 Die Stadtwerke Haan GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

19. Rechte bei Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund. Über den Betreiber des Netzes außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

20. Kündigung, Umzug

20.1 Die ordentliche Kündigungsfrist ergibt sich aus dem Stromlieferauftrag.

20.2 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn er aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Ein Umzug des Kunden innerhalb des Gebietes des Netzbetreibers lässt den Vertrag unberührt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Umzugstermin und die neue Anschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen.

20.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Haan GmbH wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

20.4 Die Stadtwerke Haan GmbH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

21. Fristlose Kündigung der Stadtwerke Haan GmbH

Die Stadtwerke Haan GmbH ist in den Fällen der Ziffer 18.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist die Stadtwerke Haan GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 18.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Haan, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.



23. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

23.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die

Stadtwerke Haan GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Chemelli
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

23.2 Datenschutzbeauftragter ist

Darko Lamesic
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-224
Fax: 02129 9354-191
E-Mail: lamesic@stadtwerke-haan.de

23.3 Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadtwerke Haan GmbH sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Haan GmbH oder eines Dritten. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht beabsichtigt.

23.4 Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Absatz 1 b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO.

23.5 Berechtigte Interessen der Stadtwerke Haan GmbH oder eines Dritten nach Ziffer 23.3 bestehen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die bedarfsgerechte Produktgestaltung, die Netz- und Informationssicherheit, die Verhinderung von Betrug, die Prüfung der Bonität des Kunden oder die Direktwerbung des Kunden.

Werbung (Art. 6 Absatz 1 lit. f) DSGVO)

Namen und Adresse des Kunden einschließlich E-Mail-Adresse verwendet die Stadtwerke Haan GmbH für zulässige Direktwerbung eigener Produkte; bei Verbrauchern aber nur, soweit die E-Mail-Adresse Teil des Vertragsschlusses ist. Der Kunde ist berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

23.6 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortlichen, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG und Alt-/Neulieferanten. Soweit ausreichend, erfolgt eine Weitergabe nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter und Dienstleister (z.B. Abrechnungsdienstleister) sowie an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

Bonitätsprüfung (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO)

Namen und Adresse des Kunden übermittelt die Stadtwerke Haan GmbH vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit evtl. an den Verband der Vereine Creditreform e.V. für eine Bonitätsprüfung. Der Kunde ist berechtigt, der Weitergabe jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall ist jedoch evtl. kein Vertragsschluss möglich.

23.7 Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind. Die Fristen und Pflichten zur Löschung ergeben sich ergänzend aus dem Messstellenbetriebsgesetz. Kommt kein Vertrag zustande, so werden Ihre Daten spätestens 3 Monate nach Abbruch der Vertragsanbahnung oder endgültiger Erledigung des Vorgangs gelöscht.

23.8 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit). Sofern der Kunde eine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist er berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Gleichzeitig hat der Kunde das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

23.9 Die Bereitstellung der im Lieferauftrag mit „1)“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag mit „1)“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht.

24. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Der Kunde kann den Vertrag im Falle der einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf dieses Recht wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden besonders hinweisen.



25. Informationen zum Lieferantenwechsel, zu Preisen und Produkten und nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

25.1 Die Stadtwerke Haan GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

25.2 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter 02129 9354-230 oder -231 oder im Internet unter www.stadtwerke-haan.de und dem Kundenzentrum der Stadtwerke Haan GmbH zu erhalten.

25.3 Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind erhältlich unter www.bfee-online.de, www.energieeffizienz-online.info, www.energieagenturen.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.dena.de.

26. Vertragspartner

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerd Holberg
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Chemelli
Sitz der Gesellschaft: Haan
Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr. DE230780867

27. Stadtwerke Haan GmbH Kundenservice

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

28. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Dieser ist unter folgende Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

29. Beschwerden, Streitbeilegungsverfahren

29.1 Beschwerden sind an die Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, Tel.: 02129 9354-0, Fax: 02129 9354-40, E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de zu richten. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Beschwerde eines Verbrauchers im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

29.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren beantragen bei der

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 27 57 240-0
Fax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Haan GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat und keine für die Beanstandung des Verbrauchers zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Stadtwerke Haan GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.



**Preisblatt zu den
-Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die
Stromlieferung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen-
Gültig ab 01.01.2021**

Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Anschlussnutzung, Mahnungen, Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang) sowie unterjährige Abrechnungen		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 19% MwSt.
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Es gelten die Preise des jeweiligen Netzbetreibers	
Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
Unterbrechung der Anschlussnutzung		
Mahnkosten	3,86 €	(ohne MwSt.)
Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang)	29,96 €	(ohne MwSt.)
je unterjähriger Abrechnung, jeweils	16,66 €	19,83 €

Der Kunde hat der Stadtwerke Haan GmbH die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Umsatzsteuer

Der Betrag für unterjährige Abrechnungen gemäß Ziffer 12.3 und für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 18.4 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Kosten aus Forderungseinzug beim Kunden (Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung und Unterbrechung der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Haan GmbH

